

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbsteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Roßleben-Wiehe

Auf der Grundlage der §§ 2,18,19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in der Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbsteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbsteuern werden für die Stadt Roßleben-Wiehe wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 315 v. H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 405 v. H. |
| (3) Gewerbsteuer | 395 v. H. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 12.12.2024

Gez.
Steffen Sauerbier
Bürgermeister

Siegel

Beschluss-Nr.: SR-056-5/24
Beschluss-Datum: 28.11.2024

Empfangsbestätigung der Rechtsaufsicht: 10.12.2024
Bekanntmachung im Amtsboten: 20.12.2024

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angaben der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben-Wiehe, den 12.12.2024 Steffen Sauerbier, Bürgermeister